

## Das beschleunigte Verfahren der StPO und seine rechtstatsächliche Durchführung in Berlin und Brandenburg

Bearbeitet von  
Tobias Lubitz

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 241 S. Paperback  
ISBN 978 3 428 13208 9  
Format (B x L): 15,7 x 23,3 cm  
Gewicht: 325 g

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## A. Einleitung und Fragestellung

„Ein Instrument wie das beschleunigte Verfahren lasse sich natürlich leichter durchsetzen, wo eine Justiz neu aufgebaut werde, als in einem System, wo der demokratische Rechtsstaat Tradition hat.“ – Ein Sprecher des Justizministeriums Brandenburg<sup>1</sup> begründet damit die im Unterschied zu anderen Bundesländern verwirklichte Hoffnung des Bundesgesetzgebers auf Mehranwendung des 1994 neu geregelten beschleunigten Verfahrens.<sup>2</sup> Die ggf. nur unglücklich gewählte Formulierung der Aussage verdeutlicht zugleich, weswegen die Verfahrensart erheblicher Kritik ausgesetzt ist.

Die §§ 417 bis 420 StPO ermöglichen, unter Verzicht auf eine schriftliche Anklage, mittels verkürzter Ladungsfrist und unter Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips sowie unter weitgehender Aufhebung des Beweisantragsrechts, einfach gelagerte Fälle rasch abzuurteilen, damit die Strafe der Tat „auf dem Fuße folgt“ und zugleich die Justiz entlastet wird.<sup>3</sup>

Im Verfahren vor dem Strafrichter<sup>4</sup> und dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft den erforderlichen Antrag, wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (§ 417 StPO). Zwischenverfahren und Eröffnungsbeschluss entfallen (§ 418 Abs. 1 S. 1 StPO). Die Ladungsfrist ist nach § 418 Abs. 2 S. 3 StPO auf 24 Stunden verkürzt. Auf die Ladung kann ganz verzichtet werden, wenn sich der Beschuldigte freiwillig stellt oder vorgeführt wird (§ 418 Abs. 2 S. 1 StPO), was vor allem bei „besonders beschleunigten Verfahren“ am Tat- oder Folgetag in Betracht kommt. § 418 Abs. 3 StPO lässt die lediglich mündliche Erhebung der Anklage zu. Lehnt das Gericht die beantragte Entscheidung im beschleunigten Verfahren ab, sieht § 419 Abs. 3 StPO einen schnellen Übergang ins Regelverfahren vor. Die beschleunigte Hauptverhandlung wird gem. § 420 Abs. 1 bis 3 StPO abgekürzt durch eine erhebliche Erweiterung der Verlesungsmöglichkeiten bei Zustimmung u.a. des auch unverteidigten Angeklagten. Nach § 420 Abs. 4 StPO ist der Straf-

---

<sup>1</sup> s. *DIE ZEIT*, 37/1998, „Das Prinzip Ruckzuck“.

<sup>2</sup> s. BT-Drs. 12/6853, S. 34 f.; Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994, BGBl I S. 3186.

<sup>3</sup> s. BT-Drs. 12/6853, S. 34 f.

<sup>4</sup> Soweit im Folgenden Personen- oder Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten sie auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

richter außerdem nicht an die Ablehnungsgründe von Beweisanträgen (§ 244 Abs. 3 bis 5, § 245 StPO) gebunden, Beweisantizipation ist zulässig. Indes darf keine schwerere Sanktion als ein Jahr Freiheitsstrafe verhängt werden (§ 419 Abs. 1 S. 2 StPO), und bei Erwartung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten gilt notwendige Verteidigung (§ 418 Abs. 4 StPO). Unterstützt wird das beschleunigte Verfahren schließlich durch die erweiterte Möglichkeit vorläufiger Festnahme und das Institut der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO). Zur Praktikabilität der §§ 417 bis 420 StPO erwartete der Gesetzgeber organisatorische Bemühungen der Justiz.<sup>5</sup>

Chancen und Hoffnungen liegen in einem solch schlanken Verfahren. In Betracht kommen eine besondere spezialpräventive Wirkung der tatzeitnahen Hauptverhandlung und die bessere Erinnerungsfähigkeit der Zeugen. Mittels schneller Aburteilung von Bagatellen könne die Strafrechtspflege ausgedünnt und in ihrer Funktionsfähigkeit aufrechterhalten werden. Das Vertrauen in die Justiz werde gestärkt. Die Verfolgung bestimmter Beschuldigtengruppen, etwa solcher ohne Wohnsitz oder „reisender Täter“ werde erleichtert. Im Sinne des Beschleunigungsgrundsatzes werde dem Interesse des Beschuldigten an einem zügigen Ergebnis des belastenden Strafverfahrens entsprochen. Im Bereich der Strafverfolgung komme die Einsparung von Ermittlungsaufwand und eine Motivationssteigerung in Betracht.<sup>6</sup> „Man könne als Polizist unmittelbar die Früchte der eigenen Arbeit sehen,“ äußerte eine Polizeibeamtin gegenüber dem Verfasser. Vertreter der Praxis beurteilten die Regelungen positiv, sie bedürften „einer grundlegenden und nachdrücklichen Förderung“<sup>7</sup>, das beschleunigte Verfahren sei eine „Möglichkeit zur Entlastung“<sup>8</sup>. Ein Amtsgerichtsdirektor meint, er habe damit Ladendiebstähle in Eisenhüttenstadt so gut wie „ausgerottet“.<sup>9</sup>

Ganz anders werden die §§ 417 bis 420 StPO vom überwiegenden<sup>10</sup> Schrifttum beurteilt.<sup>11</sup> Sie beinhalteten erhebliche Gefahren für Wahrheits-

<sup>5</sup> s. BT-Drs. 12/6853, S. 36.

<sup>6</sup> Vgl. zu den Zielen BT-Drs. 12/6853, S. 34 f.; *Dury*, DRiZ 2001, S. 210; *Lemke/Rothstein-Schubert*, ZRP 1997, S. 488 ff.; für das AG Bochum s. den Nw. bei *Kohler*, 2001, S. 95; vgl. auch *Pofalla*, AnwBl 1996, S. 466.

<sup>7</sup> *Lemke/Rothstein-Schubert*, ZRP 1997, S. 490.

<sup>8</sup> *Bielefeld*, DRiZ 1998, S. 429.

<sup>9</sup> s. *DIE ZEIT*, 37/1998, „Das Prinzip Ruckzuck“.

<sup>10</sup> s. *KK-Graf*, Vor § 417, Rn. 2.

<sup>11</sup> Die Kritik richtet sich gegen einzelne Regelungen oder die Verfahrensart im Ganzen, vgl. *AK-StPO-Loos*, Vor § 417, Rn. 6 ff.; *Ambos*, Jura 1998, S. 281, 291 ff.; *Bandisch*, StV 1994, S. 157 f.; *Fezer*, ZStW 106 (1994), S. 14 ff.; *Hamm*, StV 1994, S. 458; *HK-Krehl*, Vor §§ 417 ff., Rn. 3; *KK-Graf*, Vor § 417, Rn. 2; *M-G*, Vor § 417, Rn. 3 ff.; *Loos/Radtke*, NSTZ 1996, S. 7, 11 f.; *Neumann*, StV 1994, S. 275 f.; *Ranft*, 2005, Rn. 2334; *Scheffler*, NJW 1994, S. 2191 ff. sowie *ders*, NJ 1999, 113 ff.; *Schlothauer*, StV 1995, S. 46; *SK-StPO-Paeffgen*, Vor § 417, Rn. 1 ff.; *Volk*,

findung und Verteidigungsrechte.<sup>12</sup> Durch die Verlesungsmöglichkeit des § 420 Abs. 1 StPO drohe die Überrumpelung des Angeklagten,<sup>13</sup> § 420 Abs. 4 StPO stelle die Subjektstellung des Angeklagten in Frage.<sup>14</sup> Das amtsgerichtliche Verfahren werde durch § 420 StPO erheblich komplizierter, da je nach Einleitung des Verfahrens drei verschiedene Regelungen über die Beweisaufnahme gelten.<sup>15</sup> Schnelligkeit sei kein Selbstzweck,<sup>16</sup> die Regeln des Normalverfahrens wohlüberlegt.<sup>17</sup> Die Vereinfachungen verhinderten häufig eine umfassende Aufklärung von Tat und Täterpersönlichkeit, die Überbewertung generalpräventiver Erwägungen sei zu befürchten.<sup>18</sup> Bei einer Verhandlung am Tat- oder Folgetag habe der Beschuldigte nicht einmal Zeit, den Schock über seine Verhaftung zu verarbeiten.<sup>19</sup> Während manche Autoren bereits das beschleunigte Verfahren ehemaliger Prägung (§§ 212 bis 212b StPO a.F.) als „Feindstrafrecht“<sup>20</sup> und in bestimmten Fällen als „Husarenjustiz“<sup>21</sup> betrachtet haben, werden die §§ 417 bis 420 StPO als „eine grundsätzliche Abweichung von der liberal-rechtsstaatlichen Tradition“<sup>22</sup> der Verfahrensart angesehen, als „autoritäre[r] Strafprozess“<sup>23</sup> für soziale Randgruppen. Die Bandbreite der Kritik reicht von „Bedenken“ und dem Aufruf zu umsichtiger Anwendung in der Praxis<sup>24</sup> bis hin zur Forderung nach Abschaffung der Verfahrensart.<sup>25</sup>

Im Widerstreit stehen also das Bedürfnis einer überlasteten Justiz<sup>26</sup> nach Vereinfachung und die Befürchtung, dass der gewählte Weg des beschleu-

2008, § 33 Rn. 13; *Wächtler*, StV 1994, S. 160 ff.; *KMR-Metzger*, Vor § 417, Rn. 17 ff., andererseits aber Rn. 24, 27; *LR<sup>25</sup>-Gössel*, Vor § 417, Rn. 16 ff., 52 ff. jedoch auch Rn. 51; positiv hingegen: *Schlüchter/Füller/Putzke*, 1999.

<sup>12</sup> s. *AK-StPO-Loos*, Vor § 417 Rn. 6 ff.; *Fezer*, ZStW 106 (1994), S. 14; *HK-Krehl*, Vor §§ 417 ff. Rn. 3; *Loos/Radtke*, *NStZ* 1996, S. 11; *Ranft*, 2005, Rn. 2334; *SK-StPO-Paeffgen*, Vor § 417 Rn. 7.

<sup>13</sup> s. *Neumann*, StV 1994, S. 276.

<sup>14</sup> s. *Wächtler*, StV 1994, S. 160.

<sup>15</sup> s. *HK-Krehl*, § 420 Rn. 1; *M-G*, § 420 Rn. 3.

<sup>16</sup> s. *SK-StPO-Paeffgen*, Vor § 417 Rn. 4.

<sup>17</sup> s. *M-G*, Vor § 417 Rn. 3; *Scheffler*, NJW 1994, S. 2191.

<sup>18</sup> s. *KMR-Metzger*, Vor § 417 Rn. 18 f. m. w. Nw.

<sup>19</sup> s. *Kohler*, 2001, S. 62.

<sup>20</sup> *Herzog*, ZRP 1991, S. 126.

<sup>21</sup> *Lehmann*, DRiZ 1970, S. 287.

<sup>22</sup> *SK-StPO-Paeffgen*, § 420 Rn. 1.

<sup>23</sup> *Wächtler*, StV 1994, S. 159.

<sup>24</sup> s. etwa *KK-Graf*, Vor § 417 Rn. 2.

<sup>25</sup> s. *Ernst*, 2001, S. 204 f.; *Jeney*, 2003, S. 31; *Scheffler*, NJW 1994, S. 2191, 2195; bereits für die frühere (engere) Regelung s. *Herzog*, ZRP 1991, S. 125 ff.

<sup>26</sup> s. *P.-A. Albrecht*, 2005, § 25 B. VI. 5. (S. 255 f.), *Braun*, AnwBl 2000, S. 222; *Eisenberg*, 2005, § 27 Rn. 3; *Meyer-Goßner*, *NStZ* 1992, S. 167.